



**KREIS
DÜREN**

DER LANDRAT

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 603

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

12. August 2025

Einladung zur 26. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

**26. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Naturschutzbehörde
am Mittwoch, den 27. August 2025, 18:00 Uhr,
Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien
kreis-dueren.de/socialmedia

Tagessordnung für die 26. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 28.05.2025
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Gemeinde Hürtgenwald: 17. Flächennutzungsplanänderung "Broichstraße - südlicher Ortsrand im Ortsteil Gey" und vorhabenbezogener Bebauungsplan C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße" im Parallelverfahren (Offenlage)
 - 5.2. Gemeinde Hürtgenwald: 18. Flächennutzungsplanänderung "Auf der Faldersgaß" in Bergstein (Offenlage)
 - 5.3. Gemeinde Hürtgenwald: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Kleine Ringstraße, Raffelsbrand" (Offenlage)
 - 5.4. Gemeinde Niederzier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WO1 "Windkonzentrationszone Gemarkung Steinstrass" (Frühzeitige Beteiligung)
 - 5.5. Gemeinde Vettweiß: 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet" (Erneute Offenlage)
 - 5.6. Gemeinde Aldenhoven: 50. Flächennutzungsplanänderung " FUTURE MOBILITY PARK" - Teilbereich A – campus aldenhoven (Offenlage)
6. Neubau Radweg von Eschweiler über Feld bis Gut Ollesheim, Gemeinde Nörvenich
7. Felssicherungsmaßnahmen am Seerandweg in Heimbach
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Hürtgenwald-Ochsenauel
 - 8.2. Ersatzneubau der Rurbrücke „Körrenziger Weg“ bei Körrenzig, Stadt Linnich
 - 8.3. Sonstige Mitteilungen
 - 8.4. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1 bis 5.6, 6 und 7 sowie 8.1 bis 8.2 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

zu TOP 3 der 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 27.08.2025

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

29.05.2025-27.08.2025

Stand: 11.08.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Veren- dung Stel- lungnah- me an Beirat
292	27.06.2025	Jülich	FNP-Änderung zum BP Güs- ten Nr. 9 (er- neute Offen- lager)	Misch- und Gewerbege- biet	ja	ja	ja	ja	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Beden- ken	nein	03.07.2025
293	27.06.2025	Jülich	BP Güsten Nr. 9 "Am Busch- weiher II" (erneute Of- fenlage)	Gewerbege- biet	ja	ja	ja	ja	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Beden- ken	nein	03.07.2025
294	14.07.2025	Titz	28. Änd. FNP "Flächen- tausch Titz"	Fläche für die Landwirtschaft	ja	nein	nein	nein	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Beden- ken	nein	UNB und Beirat keine Bedenken
295	16.07.2025	Titz	29. Änd. FNP "Untere Post- str."	Wohngebiet					Hinweis auf Steinkauz und Waldohreule; Keine Ausgleichspflan- zungen auf privater Flä- che; Verbindung aneinander grenzender Schutzgebiete	Keine grund- sätzlichen Bedenken	nein	18.07.2025
296	16.07.2025	Titz	Bebauungs- plan Titz Nr. 59, OL Has-	Wohnauge- biet	ja	nein	ja	ja	Hinweis auf Steinkauz und Waldohreule; Keine Ausgleichspflan-	Keine grund- sätzlichen Bedenken	nein	18.07.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Verset- zung Stel- lungnah- me an Beirat
		seisweiler							zungen auf privater Flä- che; Verbindung aneinander grenzender Schutzgebiete			
297	24.07.2025	Inden	20. FNP- Änderung „Pferdepraxis Schophoven“	Sondergebiet	Ja	Ja	Nein	LSG	Keine Stellungnahme	Keine Beden- ken	nein	Noch offen
298	24.07.2025	Inden	Bplan Nr. 43 „Pferdepraxis Schophoven“	Sondergebiet	Ja	Ja	Ja	LSG	Keine Stellungnahme	Keine Beden- ken	nein	Noch offen
299	19.08.2025	Hürtgen- wald	29. FNP- Änderung OT Straß „Wohn- gebiet Auf dem Brüchel- chen“	Wohngebiet	Ja	Nein	Ja	LSG	Siehe B-Plan G6 im Paral- lelverfahren	Keine Beden- ken	nein	Noch offen
300	19.08.2025	Hürtgen- wald	B-Plan G6 Straß – „Auf dem Brüchel- chen“	Wohngebiet	Ja	Nein	Ja	LSG	Forderungen: Durchfüh- rung einer ASP II, Berück- sichtigung geschütztes Biotope, Eingrünung,	Nachforderun- gen	nein	Noch offen
301	22.08.2025	Merzenich	B-Plan E1 Freiflächen- PV-Anlage	Sondergebiet (PV-Anlage)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nachforderung Unterla- gen	Nachforderun- gen	nein	Noch offen

Gemeinde Hürtgenwald: 17. Flächennutzungsplanänderung "Broichstraße - südlicher Ortsrand im Ortsteil Gey" und vorhabenbezogener B-Plan C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße" im Parallelverfahren (Offenlage)

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Hürtgenwald in den o.g. Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlage). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ansiedlung eines nicht-großflächigen Lebensmitteldiscounters und zur Schaffung weiterer Flächen am Ortsrand für Wohnnutzung. Hierzu ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße" im Parallelverfahren vorgesehen. Beide Verfahren wurden bereits in der 18. Beiratssitzung am 21.02.2024 beraten.

Die Neuinanspruchnahme von bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Gey wird durch die Rücknahme einer Wohnbaufläche in der Ortslage Bergstein ausgeglichen. Hierzu wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans Hürtgenwald parallel durchgeführt (siehe TOP 5.2 in der Einladung 26. Beiratssitzung).

Allgemeine Informationen:

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung, sowie des Bebauungsplanes, liegt im Südosten von Gey und umfasst in der Gemarkung Gey, Flur 4 die Flurstücke 40/1, 39, 38 sowie 27 tlw. und 28 tlw. mit einer Fläche von ca. 8.460 m². Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich somit um Teile der Flurstücke 27, 28 und 39 und insgesamt um 2.410 m² erweitert.

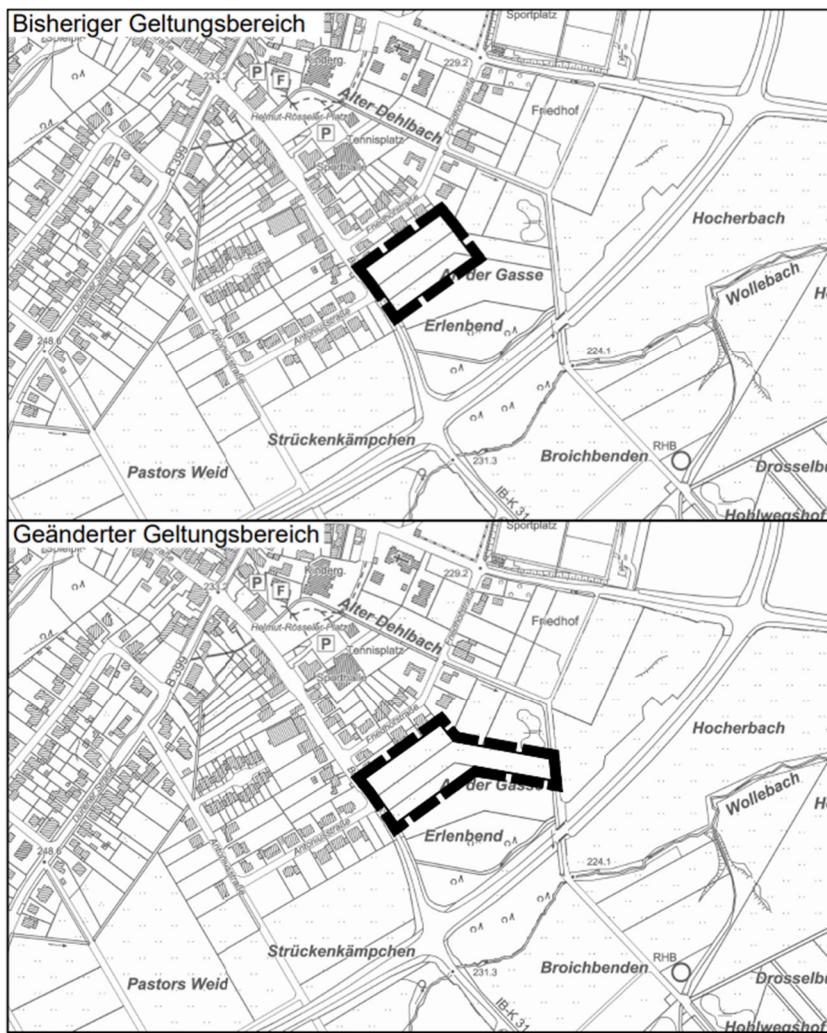


Abbildung 1: Abbildung zum geänderten Geltungsbereich zwischen frühzeitiger Beteiligung und Offenlage

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald ist das Plangebiet nur teilweise als Wohnbaufläche dargestellt, überwiegend jedoch als landwirtschaftliche Fläche (Abb. 2).

Im Rahmen der Planung soll die Darstellung zu einer gemischten Baufläche und Grünflächen geändert werden.



Abbildung 2: 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-2 „Voreifel bei Gey“, festgesetzt durch den Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“. Nordöstlich grenzt eine Fläche mit Pflegemaßnahmen an. Es handelt sich um die Pflege einer Magerwiese. Östlich bzw. nördlich der Pflegemaßnahme schließt ein Bereich mit einer aufgelockerten Gruppe aus alten Eichensolitären an, ca. 100 m vom östlichen Siedlungsrand entfernt, direkt südlich der K 29 auf einer Weidefläche. Dieser Bereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4.2) festgesetzt.

Im Landschaftsplan ist die Fläche, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist (ca. 0,24 ha des Plangebietes), bereits durch das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ für eine bauliche Inanspruchnahme berücksichtigt. Die sonstigen Flächen sind mit dem Entwicklungsziel 1 – „Erhaltung der Naturraumpotenziale...“ dargestellt.

Zur Beurteilung der vorgenannten Vorhaben liegen unter anderem eine Planzeichnung, ein Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanz, sowie Artenschutzprüfungen der Stufe 1 und 2 vor. Ein gesonderter Fachbeitrag oder Karendarstellungen zum Eingriff- und Ausgleich wurden nicht vorgelegt, es erfolgt lediglich eine tabellarische Auflistung.

Auzug aus den Unterlagen zur Artenschutzprüfung

Die ASP 1 wurde im August 2023 erstellt. Da in der ASP 1 der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine ASP 2 durchgeführt. Die Untersuchungen fanden von April bis Juli 2024 statt.

Im Rahmen der ASP 1 wurde folgendes festgestellt: Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann derzeit für mehrere Vogelarten (Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter, Nachtigall) nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind entweder vorsorglich funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Alternativ kann zur Brutzeit 2024 eine Vogelerfassung durchgeführt werden, um das tatsächliche Vorkommen dieser Arten zu überprüfen, so dass nur bei tatsächlichem Bedarf funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden. Für den Fall einer Gehölzentnahme des Bergahorns an der Broichstraße wäre im Falle eines Fledermausbesatzes Ersatz für die

hiesige Baumhöhle im Verhältnis 1:3 zu schaffen. Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Im Rahmen der ASP 2 lag der Untersuchungsschwerpunkt entsprechend auf den Arten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Feldschwirl, Bluthänfling, Feldsperling und Nachtigall für die Brutvorkommen im Planungsumfeld nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Erfassungstermine wurden am 22.04., 05.05., 25.05., 12.06. und 08.07.2024 durchgeführt. Die Erfassung erfolgte als Revierkartierung durch mehrfaches Abgehen der relevanten Flächen und der umliegenden Wege. An acht Stellen wurden 5-minütige Punkt-Stopps durchgeführt.

Im Rahmen der Revierkartierung wurden aktuell keine planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst.

Tötungstatbestände sind unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Entnahme der Gehölze und des Abschiebens von Oberboden nicht zu erwarten. In Bezug auf die acht zu entnehmenden Eschen ist vorab eine erneute Überprüfung auf fledermaustaugliche Strukturen notwendig. Störungstatbestände konnten auf Basis der aktuellen Brutvogelkartierung ebenso ausgeschlossen werden, wie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten. Funktionserhaltende Maßnahmen sind demgemäß nicht notwendig. Die Gehölzreihe mit acht Eschen am Siedlungsrand könnte eine gewisse Bedeutung als Fledermaus-Leitlinie beim Ausflug aus dem Siedlungsbereich bzw. als Jagdhabitat haben. Diese Funktion ist für die potenziell betroffenen Arten aber sicherlich nicht essenziell, so dass ein evtl. Funktionsverlust nicht mit einem Verbotstatbestand verbunden ist. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten wird es nach derzeitigem Stand nicht geben. Im Falle eines (nach derzeitigem Stand sehr unwahrscheinlichen) Fledermausbesatzes im Eschenbestand ist für verloren gehende Baumhöhlen Ersatz im Verhältnis 1:3 zu schaffen. Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Angaben zur Eingriffsregelung aus dem Umweltbericht:

Laut Umweltbericht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete nicht zu prognostizieren. Die zu entwickelnde Feuchtwiese ergänzt den sich nördlich anschließenden Feuchtwiesenbestand innerhalb eines Biotopverbundkorridors. Durch den gezielten Abfluss des Dachwassers wird der Oberflächenabfluss gegenüber dem jetzigen Zustand um ca. 20 % erhöht, so dass Beeinträchtigungen der bestehenden, geschützten Feuchtwiesen auszuschließen sind. Eine weitere Stärkung des Biotopverbundkorridors findet durch die Pflanzung von Eichen, Eschen und Obstbäumen am Ortsrand statt. Natura 2000-Gebiete gibt es im weiten Umkreis nicht.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen benannt:

Innerhalb des Plangebietes:

- Pflanzung eines Einzelbaumes im Westen des Plangebietes
- Anlage einer flächenhaften Hochstaudenflur mit einzelnen Sträuchern auf einer 244 qm großen Fläche unmittelbar östlich des Marktes
- Anlage einer 221 qm großen, flächenhaften Hochstaudenflur südöstlich des Marktes auf der bestehenden Gasleitungstrasse
- Umwandlung einer ca. 2.050 qm großen Grünlandfläche (Gemarkung Gey, Flur 4, Flurstück 39 tlw.) in eine Feuchtwiese/Feuchthochstaudenflur durch Vernässung

Außerhalb des Plangebietes:

Anlage einer Baumwiese auf dem Grundstück Gemarkung Gey, Flur 14 Flurstück 20 ca. 20m vom Bebauungsplangebiet entfernt mit Verwendung von 15 Stieleichen (*Quercus robur*), 10 Eschen (*Fraxinus excelsior*) und 5 Obstbäume auf einer Teilfläche von 6.856 qm.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgenden Links auf der Website der Gemeinde Hürtgenwald eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=78363> (17. Flächennutzungsplanänderung)

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=78376> (Bebauungsplan C 9)

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Hürtgenwald: 18. Flächennutzungsplanänderung "Auf der Faldersgaß" in Bergstein (Offenlage)

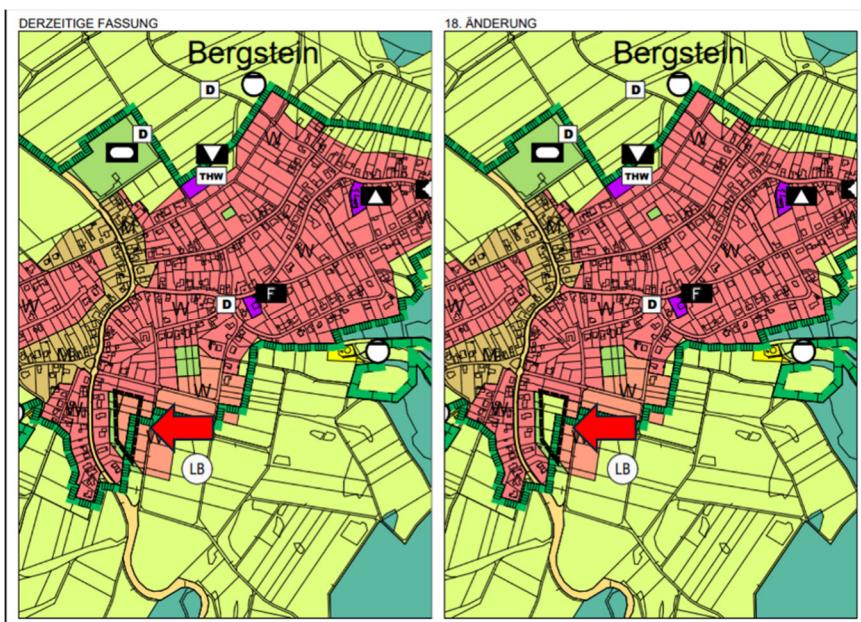
Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Hürtgenwald in dem o.g. Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlage).

Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in Gey ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft (rd. 0,4 ha) und Wohnbauflächen (rd. 0,2 ha) in gemischte Bauflächen (0,6 ha) geplant. Um die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft durch eine gleichwertige Bauflächenrücknahme auszugleichen, soll im Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von 0,4 ha zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft in der Ortslage Bergstein zurückgenommen werden. Das Verfahren wurde bereits in der 18. Beiratssitzung am 21.02.2024 beraten.

Auszüge aus den Planunterlagen:

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Bergstein, Flur 28 die Flurstücke 252 tlw., 135 tlw., 133 tlw. 131 tlw., 129 tlw. mit einer Fläche von ca. 0,4 ha.



Durch die Bauflächenrücknahme wird die weitere bauliche Entwicklung im Bereich der Straße „An der Faldersgaß“ zugunsten landwirtschaftlich genutzter Flächen beschränkt. Die Fläche des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt, insofern sind grundsätzlich keine Gehölze betroffen. Randlich stockt ein Einzelbaum. Es befinden sich keine Gebäude oder andere bauliche Anlagen im Plangebiet. Die Fläche ist bisher nicht versiegelt. Im Übergang zur westlich angrenzenden Wohnbebauung soll eine Grünfläche entwickelt werden.

Abbildung 1: 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Grosshau“, festgesetzt durch den Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes hat sich im Vergleich zum Stand der Aufstellung des Flächennutzungsplans geändert. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Abgrenzung der Innenbereichssatzung bzw. an der Abgrenzung des nördlich angrenzenden Bebauungsplan-Geltungsbereichs.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt. In dieser heißt es: „In Bezug auf die Tierwelt ist der Erhalt der Grünlandfläche somit tendenziell positiv zu bewerten, wenngleich die Fläche ohnehin nur eine geringe Habitatqualität hat und mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit weder Brutplätze planungsrelevanter (oder auch nicht-planungsrelevanter) Vogelarten, noch Quartiere von Fledermäusen oder Habitate sonstiger geschützter Arten beherbergt. Da die Fläche künftig nicht baulich beansprucht wird, ist auch ein Verlust von Vegetation und Biotoptypen nicht gegeben. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und diese Nutzung kann und wird auch künftig stattfinden.“

Die vollständigen Unterlagen können unter folgenden Links auf der Website der Gemeinde Hürtgenwald eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=78378> (18. Flächennutzungsplanänderung)

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Hürtgenwald: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Kleine Ringstraße, Raffelsbrand" (Offenlage)

Sachverhalt:

Das Ziel der Planung ist es, weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen.

Die Gemeinde Hürtgenwald hat mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie (= Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG) ausgewiesen. Durch sie wird die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte übrige Gemeindegebiet derzeit erreicht. Diese Ausschlusswirkung entfällt, soweit für den Regierungsbezirk Köln das Erreichen des Teilziels festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezembers 2027 (vgl. § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Im Falle des Erreichens des Flächenziels entfalten sodann die regionalplanerischen Windenergiebereiche beschränkende Wirkung (§ 249 Abs. 2 BauGB). Im Falle des Nichteinreichens des Flächenziels sind Windenergieanlagen im gesamten von der Zielfestlegung betroffenen Planungsraum uneingeschränkt privilegiert (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Die Ausweisung der zusätzlichen Flächen erfolgt auf Grundlage des § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 8 BauGB. Dieser erfasst Fälle, in denen – wie vorliegend – ein Plan mit Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch zusätzliche Flächen für die Windenergie ergänzt wird, die Ausschlusswirkung der Bestandsplanung aber unberührt bleiben soll.

Verfahrensstand ist die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Zur bisherigen Beratung im Beirat wird auf die Einladung zur 20. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 26.06.2024 unter TOP 4 verwiesen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde den Beiratsmitgliedern am 22.05.2024 per Email übersandt.



Abb. 1: Luftbild mit Änderungsbereichen im Rahmen der 20. Änderung FNP Hürtgenwald

Die zwei Teilflächen des Plangebiets umfassen eine Gesamtfläche von rund 4,6 ha. Hier von entfallen rund 0,2 ha auf die nördliche Teilfläche, rund 4,4 ha auf die südliche. Bei der im Norden gelegenen Teilfläche handelt es sich um eine Kalamitätsfläche. Die Abgrenzung der Fläche erfolgte auf der Grundlage einer topografischen Vermessung. Auf der südlich davon liegenden Teilfläche befinden sich landwirtschaftliche Nutzungen in Form von Grünland. Außerdem queren mehrere Wege die Teilfläche.

Im derzeit rechtswirksamen FNP wird das südliche Plangebiet überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“, eine Teilfläche wird als „Wald“ dargestellt. Tatsächlich unterliegt diese ebenfalls einer Nutzung in Form von Grünland. Das nördliche Plangebiet wird vollständig als Wald dargestellt. Aufgrund von Kalamitäten sind Bäume jedoch nicht mehr vorhanden. Die bestehenden Darstellungen stehen der Umsetzung des Planvorhabens nicht entgegen. Gemäß Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 gilt für die WEA-Nutzung im Wald, „dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden [...]. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben

zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen).

Eine echte Abweichung von den zuvor aufgestellten Kriterien sehen die aktuellen Planungen der Gemeinde Hürtgenwald ausschließlich in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Einzelhöfen vor, also für den räumlichen Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung. Um ein Repowering i. S. d. Grundsatz 10.2-4 „Windenergienutzung durch Repowering“ gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) zu begünstigen, sollen die Abstände im Hinblick auf die für ein Repowering vorgesehenen Flächen von 350 m auf 300 m reduziert werden.

Außerdem soll eine Rotor-Out-Regelung in den FNP aufgenommen werden. Auf diese Weise darf der Rotor von Windenergieanlagen die äußersten Grenzen der geplanten Flächen für die Windenergie überschreiten.

Die Plangebiete innerhalb des Walds liegen im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-8 „Rote Kaul“ gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplans 7 „Hürtgenwald“. Die südlichen Grünlandflächen liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-7 „Hochfläche im Bereich Raffelsbrand – Vossenack“ des v.g. Landschaftsplans. Die im Süden angrenzenden linearen Gehölzstrukturen sind gem. Ziffer 2.4.3 als geschützte Landschaftsbestandteile „Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwischen Großhau und Raffelsbrand“ festgesetzt. Zudem wurde in der Vergangenheit entlang der Kreisgrenze innerhalb des südlichen Plangebietes eine Wildobst-Grünlandfläche als Kompensationsmaßnahme angelegt.

Teilflächen des FFH-Gebiets „Wehebachaeler und Leyberg“ befinden sich rund 650 m im Osten bzw. rund 850 m im Nordwesten des Plangebietes. Sofern die Schutzgebiete dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sind in der Regel gemäß Windenergieerlass 300 m als Pufferzone erforderlich. Diesen Abstand hält das Plangebiet ein.

Die Artenschutzvorprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass im Wirkraum der geplanten Windenergieanlagen (WEA) europäisch geschützte Fledermaus- und Vogelarten vorkommen können (Raskin, 2025). Es kann für einen Teil dieser Arten nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ohne weitere Maßnahmen Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst werden. Das Gutachten empfiehlt die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens der Stufe II, kommt jedoch auch zu dem Ergebnis, dass hinreichende Handlungsmöglichkeiten bestehen, um die Umsetzbarkeit des Planvorhabens zu gewährleisten. Die Vollziehbarkeit der Planung wird insofern nicht in Frage gestellt.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingestellt.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=79325>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Niederzier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WO1 "Windkonzentrationszone Gemarkung Steinstrass" (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Niederzier Nr. WO1 "Windkraftkonzentrationszone Gemarkung Steinstraß", sichert über die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" einen bestehenden Windpark planungsrechtlich ab. Einige der bestehenden Anlagen im Plangebiet sind jedoch mittlerweile veraltet (Inbetriebnahme 2005) und sollen repowert werden. Für ein Repowering ist die Änderung der Planungsrechtes notwendig, denn auf Grundlage dessen ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich, beispielsweise aufgrund der Höhenbeschränkung.

Das Ziel der Planung besteht in der Erneuerung (Repowering) einiger Windenergieanlagen im bestehenden Windpark Niederzier nördlich der Sophienhöhe. Vorgesehen ist der Ersatz von vier Altanlagen durch drei neue Windenergieanlagen an neuen Standorten mit einer Nabenhöhe von ca. 175 m sowie einer Gesamthöhe von ca. 261 m. Die heutigen Bestandsanlagen haben eine Höhe von 139 m.



Abb.1: Bebauungsplan Nr. WO1 mit wegfallenden Anlagen



Abb. 2: 1. Änderung BP Nr. WO1

Der rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen legt das Plangebiet vollständig als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) fest. Im Planentwurf für den sachlichen Teilplan erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Windenergiebereich festgelegt. Die bestehende Kiesabgrabung wird ausgespart.

Der bestehende sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederzier stellt für das Plangebiet "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen" mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen)" dar. Der Bebauungsplan wird daraus entwickelt.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes, es sind auch keine Schutzgebiete aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnungen betroffen.

Im Rahmen der Abgrabung Lich Steinstraß wurden jedoch Ausgleichsflächen angelegt, die gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gelten.

Das Plangebiet ist durch die genannte Abgrabung inklusive der entstandenen Grünstrukturen und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Außer den vier zu repowerten Anlagen, stehen noch weitere vier WEA auf der Fläche.

Im Rahmen des Verfahrens wird ein artenschutzrechtliches Gutachten angefertigt.

Weitere Belange von Natur und Landschaft werden werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/niederzier/plan?pid=85655>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Vettweiß: 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet" (Erneute Offenlage)

Sachverhalt:

Das Fachmarktzentrum der Gemeinde Vettweiß als eingeführter Handelsstandort soll nochmals erweitert werden. Durch die Erweiterungsabsicht wird der vorhandene Handelsstandort gestärkt und die Versorgung der Gemeinde (ca. 10.100 Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz, Stand: Dezember 2023) mit Waren des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs gesichert und weiter ausgebaut. Dadurch soll auch die Zentralität der Gemeinde Vettweiß stabilisiert werden, so dass die Einwohner*innen der Gemeinde nicht darauf angewiesen sind, außerhalb des Gemeindegebietes ihre Einkäufe für den Tages- und Wochenbedarf zu tätigen.

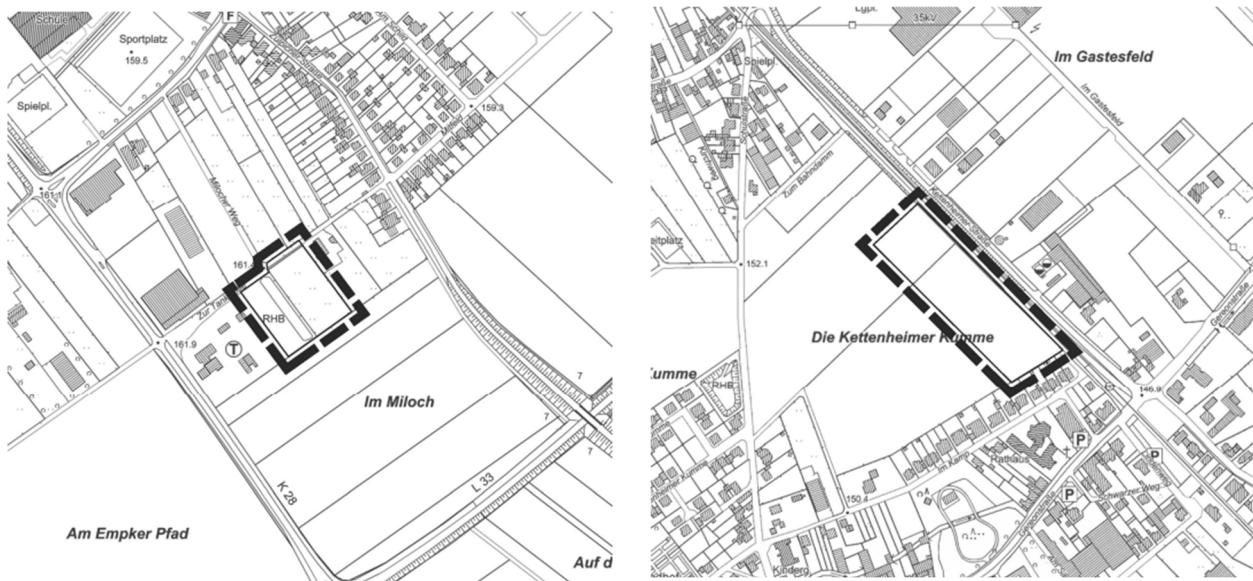


Abbildung 1: Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung, erstes Teilgebiet (links) und zweites Teilgebiet (rechts)

In seiner Sitzung am 10.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Vettweiß, aufgrund geänderter und ergänzter Planunterlagen, die erneute Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen. In dieser Sitzung hat er ebenfalls den Beschluss gefasst, den ergänzten Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen. Der Beirat hat bereits in seiner 22. Sitzung am 18.12.2024 die 19. FNP-Änderung sowie den im Parallelverfahren dazugehörigen Bebauungsplan Ve23 in der Offenlage beraten.

Zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Diese teilt sich auf in zwei Teilgebiete. Nach Maßgabe der Bezirksregierung Köln - Dezernat 35 - vom 24.04.2025 muss eine flächengleiche Tauschfläche in das Planverfahren eingebracht werden, in der eine Wohnbaubauplätze im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Vettweiß zurückgenommen und künftig als Fläche für Acker- und Weideland dargestellt wird.

Auszüge aus der Begründung und dem Umweltbericht:

Zur erneuten Offenlage wurden neben dem Planentwurf unter anderem eine Begründung, ein Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorgelegt.

Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilgebiete mit jeweils einer Fläche von ca. 0,8 ha auf. Das erste Teilgebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Vettweiß. Das Plangebiet lässt im Wesentlichen wie folgt abgrenzen: Im Norden durch die Straße „Zur Tankstelle“, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und im Westen durch die bestehende Tankstelle und das bestehende Fachmarktzentrum.

Dort wird ein Sondergebiet „groß- und kleinfeldriger Einzelhandel“ (SO1) für Lebensmitteldiscounter, Multisortiment-Nonfood-Discounter, Zoofachmarkt, Schuhfachmarkt) mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche (VKF) von insgesamt 3.650 qm dargestellt, um eine verträgliche Einzelhandelsentwicklung gemäß dem erstellten

Einzelhandelsgutachten für das Vorhaben zu sichern. Dabei sind sowohl klein- als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Vettweiß zulässig. Großflächig sind jedoch nur der Lebensmitteldiscounter und der Multisortimenter/Nonfood- Discounter.

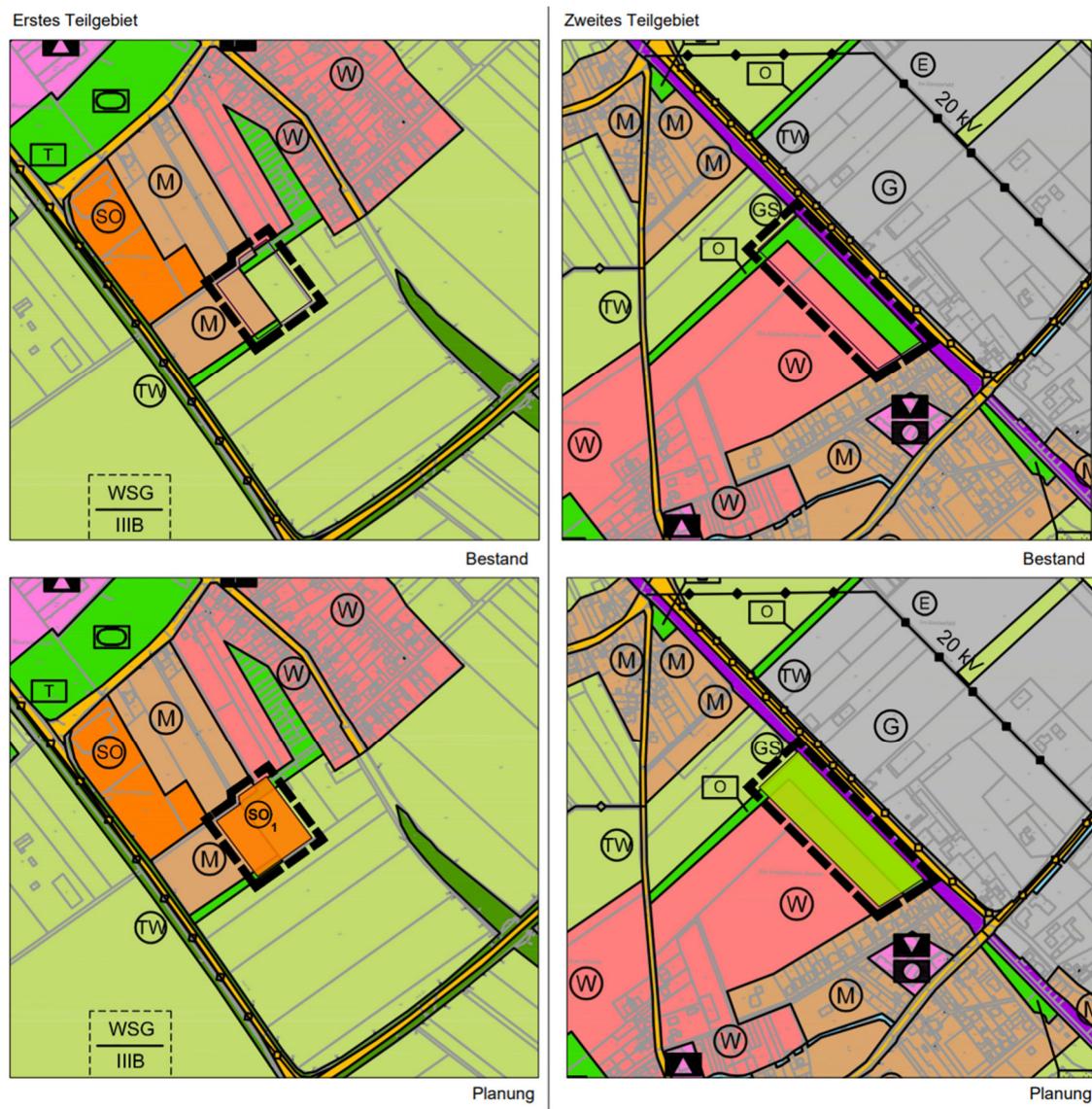


Abbildung 2: Planzeichnung zur 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Vettweiß

Die geplante Herstellung der Erweiterung des Fachmarktzentrums inklusive Stellplatzanlage im Sondergebiet „Einzelhandel“ nimmt sowohl nicht mehr bewirtschaftete Ackerflächen, Stellplatz- und Lagerflächen als auch ein Regenrückhaltebecken sowie eine Obstwiese, die als Ausgleich für Bebauungsplan Ve-16 dient, in Anspruch. Die Flächen sind bis auf die Obstwiese von geringer ökologischer Wertigkeit.

Mit der Herstellung der Erweiterung des Fachmarktzentrums einschließlich Stellplatzanlage sind flächenhafte Versiegelungen von bisher nicht oder nur teilversiegelten Flächen verbunden. Die hiermit einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Ve-23 „Sondergebiet“ in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und geeigneten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt worden. In diesem Rahmen sind zur Kompensation des Ausgleichsdefizits von insgesamt ca. 61.565 Ökopunkten externe Maßnahmen auf Flächen in der Verfügbarkeit des Vorhabenträgers und der Gemeinde durchzuführen. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde für die bestehende Obstwiese ein Aufschlag berechnet, der die Herstellungsverzögerung durch Verlegung dieser Ausgleichsfläche berücksichtigt.

Es wird die Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen in Obstwiesen auf ca. 1,6 ha vorgesehen. Die Anlage der Obstwiesen ist nach den Richtlinien zur Anlage von Streuobstwiesen in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren durchzuführen. Die Maßnahmen werden in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vorhabenträgern und der Gemeinde Vettweiß rechtlich gesichert.

Das zweite Teilgebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Vettweiß entlang der Bahntrasse. Das Plangebiet lässt sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen: Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch die Bahntrasse, im Süden durch die Bebauung an der Straße „Im Kamp“ und im Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen.

Im zweiten Teilbereich wird die Wohnbaufläche zurückgenommen und Fläche für Acker- und Weideland dargestellt. Durch die Zurücknahme der Wohnbaufläche werden die durch eine mögliche Bebauung verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft vermieden.

Die beiden Teilgebiete für die 19. Änderung des FNP liegen außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft. Aus dem Vorhaben resultieren zudem keine Auswirkungen, die die nächstgelegenen Schutzgebiete beeinträchtigen könnten.

Auszüge aus der Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass für den Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist, um das Gebiet auf das Vorkommen von Amphibien zu untersuchen.

Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen sind bei der Beleuchtung von Betriebsflächen und -gebäuden nur Lampen zu verwenden, deren Lichtkegel ausschließlich senkrecht nach unten abstrahlen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampflampen, die eine geringere Anziehungskraft auf Insekten verursachen.

Der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens (Baufeldräumung) muss außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:
<https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Aldenhoven: 50. Flächennutzungsplanänderung " FUTURE MOBILITY PARK“ - Teilbereich A – campus aldenhoven (Offenlage)

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Aldenhoven im o.g. Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlage). Zur Beteiligung des Beirates im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird auf die Einladung zur 22. Sitzung am 18.12.2024 zu TOP 3 verweisen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde den Beiratsmitgliedern per Email am 28.11.2024 übersandt.

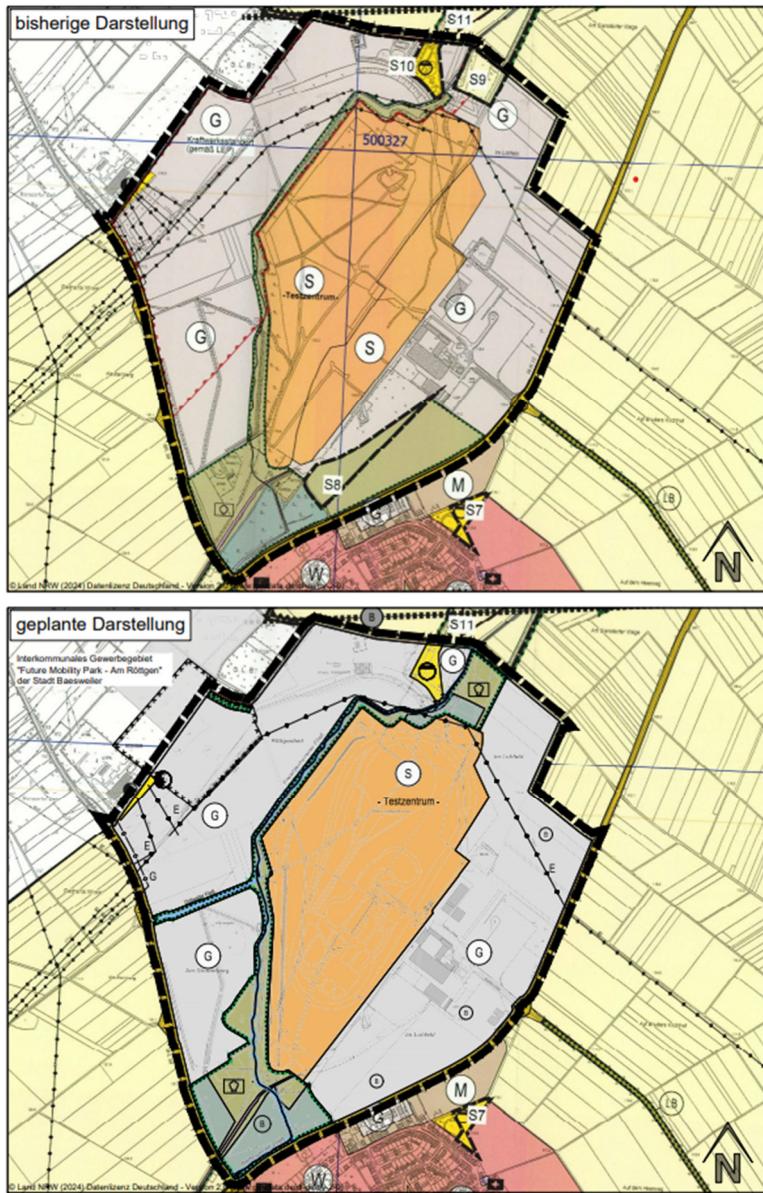


Abb. 1: Darstellung der FNP-Änderung, „Future Mobility Park“, Teilbereich A

Allgemeine Informationen:

Der Änderungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine etwa 160 ha große Fläche nördlich der Ortslage Siersdorf um das bestehende Aldenhoven Testing Center (ATC). Betroffen sind in der Gemarkung Siersdorf die Fluren 1 und 2.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Grube Emil Mayrisch. Ein Großteil des Planbereiches wird durch das Aldenhoven Testing Center (ATC) geprägt, eine Forschungs- und Entwicklungsumgebung für automobile

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aldenhoven – Future Mobility Park – gliedert sich in einen Teilbereich A – campus aldenhoven – im Umfeld des bereits etablierten Aldenhoven Testing Centers (ATC) sowie einem Teilbereich B – Interkommunales Gewerbegebiet Alsdorf Aldenhoven – als Ergänzung des Businesspark Alsdorf mit den dort ansässigen Betrieben im Automotiv-Cluster.

Inhalt des vorliegenden Verfahrensschrittes ist lediglich der Teilbereich A. Die Entwicklung des Gesamtareals ist als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Baesweiler und Gemeinde Aldenhoven geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Siersdorf um das bestehende Aldenhoven Testing Center (ATC).

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sich den Herausforderungen des Strukturwandels in der Region durch die Etablierung weiterer Firmen und zukunftsfähiger Arbeitsplätze vor allem im Hinblick auf nachhaltige neue Antriebs- und Mobilitätstechnologien planerisch zu stellen.

Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind somit die Sicherung des zukünftigen Gewerbebedarfs und die Weiterentwicklung zu einem forschungs- und produktionsorientiertem Zukunftsstandort.

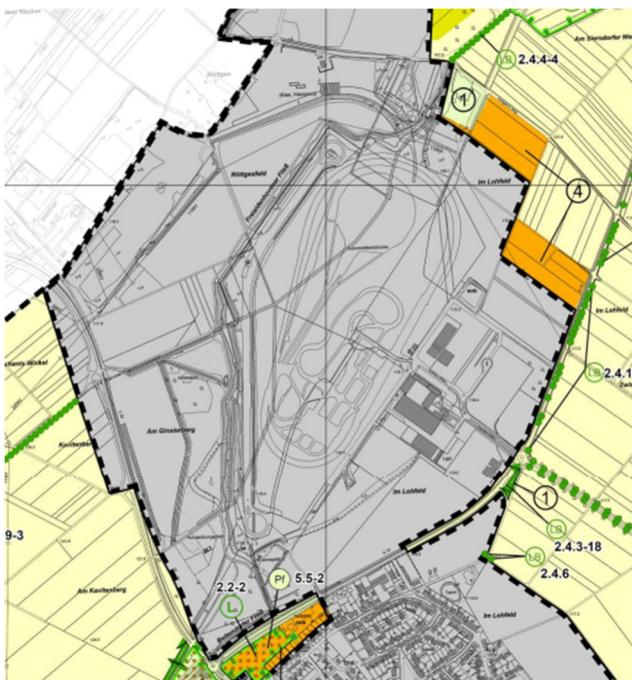
Anwendungen. Der zwischen ATC und K12 um das ehem. EBV-Verwaltungsgebäude entstandene Industriepark Emil Mayrisch (IPEM) ist über die Galileo-Allee an die K12 angebunden.

Im Nordwesten des Plangebietes befand sich das Steinkohlekraftwerk Siersdorf, dessen Gebäude abgerissen sind. Im Westen des Gebiets - überwiegend auf Baesweiler Gemeindegebiet - besteht die Schalt- und Umspannanlage Siersdorf der Amprion, die zurzeit modernisiert und erweitert wird. Im Norden des Planareals liegt eine gewerblich genutzte Recycling- und Abfallumschlaganlage, erschlossen über den Röttgens Weg, der in südöstlicher Richtung zur K12 führt. Unmittelbar östlich davon grenzt die ehemalige Kläranlage Siersdorf an. Diese ist stillgelegt, Lediglich das Pumpenhaus ist in der Kläranlage Siersdorf heute noch in Betrieb. Abgesehen von diesen Versorgungs- und Gewerbeanlagen befinden sich um das Testzentrum herum fast ausschließlich landwirtschaftliche Freiflächen, oftmals durch lineare Gehölzstrukturen und Gräben der ehem. Zechenanlage gegliedert, sowie Waldflächen. Inmitten einer Waldfläche im Süden befinden sich Tennisplätze und im Südwesten ein Hundedressurplatz. Heute durchzieht von Süden nach Norden entlang der Westgrenze des ehemaligen Zechengeländes das Bettendorfer Fließ / Freialdenhovener Fließ das Plangebiet.



Abb. 2: Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Im Zuge der Bergbautätigkeit wurde damals der natürliche Verlauf begradigt und unter der Aufschüttung in einen Kanal geführt. Der Wasserverband Eifel-Rur hat in Zusammenarbeit mit der EBV AG das Fließgewässer renaturiert und das Gewässer wieder offengelegt. Von Westen erhält dieses einen Zufluss vom Oidtweiler Fließ. Im Bereich der Fließgewässer sind in den letzten Jahren weitere wasserrechtliche Verfahren zum Gewässerausbau / Hochwasserschutz erfolgt. Die Grubenbahntrasse der Zeche „Emil-Mayrisch“ (Bahnstrecke Kellersberg – Siersdorf bzw. Bahnstrecke Mariagrube – Grube Emil Mayrisch) führte von Süden nach Norden durch das Plangebiet und weiter über eine Schlaufe Richtung Westen. Heute sind nur noch Teile der Trasse erkennbar, da die Gleisanlagen wurden entfernt.



Im südlichen Plangebiet (nördlich des Hundredressurplatzes) wurden mehrere Amphibienlaichgewässer angelegt. Im südlichen Bereich existiert außerdem eine Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan 40S "Heidgasse". Die Flächen im Bereich der Flurstücke 345 und 371, Flur 2, Gemarkung Siersdorf, erlangten als Teile eines Gewässerausbauverfahrens gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) den Status als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil und sind entsprechend zu berücksichtigen. Inwieweit weitere vorhandenen Gewässer als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 1 Nrn. 1 bzw. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzustufen sind, ist im nachfolgenden Verfahren zu prüfen.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen unter anderem eine Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht, sowie Artenschutzprüfungen der Stufe 1 und 2 vor.

Auszug aus den Unterlagen zur Artenschutzprüfung

Im März 2024 wurde für die geplante FNP-Änderung für drei Teilflächen im Bereich des Future Mobility Parks ein Fachbeitrag zur Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung erstellt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die geplante FNP-Änderung für die im vorliegenden Beitrag betrachtete Fläche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.



Abb. 4: Untersuchungsbereich des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Stufe 2)

suchungsgebiet, vor allem entlang der Gehölzüge im Westen, die nicht nur als Leitlinien sondern auch als bedeutende Jagdgebiete vom Gutachter interpretiert wurden. Es wird vermutet, dass Quartiere im Untersuchungsgebiet oder im näheren Umfeld wahrscheinlich sind und sogar Wochenstubenquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin konnten der Große Abendsegler, weitere nicht näher bestimmbarer Vertreter der Gattungen *Nyctalus* und *Myotis* und die Rauhautfledermaus mittels Detektor bzw. Horchkiste nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich wurden keine Bäume mit Höhlen festgestellt.

Haselmaus:

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurden in drei der insgesamt 31 ausgebrachten Nesttubes Haselmäuse bzw. deren typische Nester nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten in gebüschenreichen Gehölzen im Westen des Vorhabenbereiches und am nördlichen Rand des Vorhabenbereiches im Gehölzstreifen randlich des Betriebsgeländes der Firma Schlun. Aufgrund der guten Lebensraumeignung ist davon auszugehen, dass der gesamte Gehölzstreifen von Haselmäusen besiedelt ist. Hinweise auf eine Reproduktion fanden sich nicht.

Vögel:

Im Vorhabenbereich bzw. unmittelbar randlich wurden Reviere bzw. Revierzentren folgender planungsrelevanter Arten festgestellt: Baumpieper, Bluthänfling, Mäusebussard, Nachtigall und Star. In der Umgebung des Vorhabenbereiches folgende weitere planungsrelevante Arten: Feldlerche, Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Teichhuhn. Weitere planungsrelevante Arten sind als Gastvögel einzustufen.

Die Gemeinde Aldenhoven plant eine Änderung des Flächennutzungsplanes für drei Teilflächen im Bereich des interkommunalen Gewerbegebietes Future Mobility Park, um die Voraussetzungen für künftige gewerbliche Nutzungen dieser Flächen zu schaffen. Für eine ca. 28 ha große Teilfläche westlich des bestehenden Testzentrums ist die Aufhebung der derzeitigen Zweckbestimmung des FNP vorgesehen. Diese Fläche soll außerdem kurz- bis mittelfristig entwickelt werden (Aufstellung B-Plan geplant).

Diese Teilfläche ist Gegenstand des beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II. Derzeit liegen noch keine näheren Angaben oder Planentwürfe vor, deshalb wird von einer weitgehenden Inanspruchnahme des FNP-Änderungsbereiches durch gewerbliche Bebauung und Nutzungen ausgegangen.

Fledermäuse:

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten vorkommende Art. Sie ist Nahrungsgast im kompletten Untersuchungsgebiet.

Kreuzkröte:

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurden Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienart Kreuzkröte im Vorhabenbereich und Umgebung nachgewiesen. Verbreitungsschwerpunkte sind auf dem Gelände der Automobilteststrecke, dem Deponiegelände der Firma Schlun (vegetationsarme Habitate und Wasser führende Mulden vorhanden) und weiter nördlich gelegenen Abgrabungs- und Haldenbereichen zu verorten. Im Vorhabenbereich sind keine Lebensräume mit guter Eignung vorhanden, die günstige Voraussetzungen für eine regelmäßige Reproduktion bieten. Die Kreuzkröte tritt hier sporadisch auf und versucht, sich in Kleingewässern, die sich in niederschlagsreichen Jahren auch über längere Zeit halten können, zu reproduzieren. Es handelt sich nicht um eine eigenständige Teil-Population.

Da die eine detaillierte Planung noch nicht vorliegt, werden im Gutachten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt, die im Falle einer Betroffenheit o.g. Arten ergriffen werden können/müssen. Dies sind

- die Vermeidung bzw. Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (V1),
- Erhalt / Anlage einer Durchgrünung mit Gehölzen und Freiflächen, Anlage von Dachbegrünungen (V2),
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten=Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung (V3),
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Haselmäusen (V4),
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Kreuzkröten (V5),
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (V6),
- Minderung von Lichemissionen (V7).

Als CEF-Maßnahmen (im Falle unvermeidbarer Verluste von Gehölzügen/-linien im Vorhabenbereich)

- Neuanlage von Gehölzen als Leitstrukturen für Fledermäuse (A1),
- (im Falle unvermeidbarer Verluste von Gehölzen mit Haselmaus-Vorkommen) Neuanlage von Haselmaus-Lebensräumen (gebüschrreiche Gehölze) (A2),
- Optimierung bzw. Neuanlage eines Brutlebensraumes für den Bluthänfling (A3),
- Optimierung bzw. Neuanlage von Brutlebensräumen für die Nachtigall (A4),

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde Aldenhoven eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/aldenhoven/plan?pid=82046>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Neubau Radweg von Eschweiler über Feld bis Gut Ollesheim, Gemeinde Nörvenich

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nörvenich plant die Anpassung der Radwegverbindung von Nörvenich nach Eschweiler ü. Feld, auch mit der Zielsetzung, einen Teil der motorisierten Individualverkehre von der Straße aufs Fahrrad zu verlagern. Derzeit besteht eine Radwegverbindung zwischen Nörvenich und Eschweiler ü. Feld auf geteerten Wegen nördlich der Landstraße L263. Um diese Verbindung zu verkürzen, die zunächst parallel zur L263 verläuft, dann aber nach Norden abbiegt und um zwei Höfe herumläuft, soll ein alter Bahndamm, der auch für den ersten Teil des Radwegs verwendet wurde, genutzt werden. Die Nutzung dieses Bahndamms würde die Gesamtstrecke zwischen Nörvenich und Eschweiler ü. F. um etwa 700 m verkürzen. Die letzten 600 m des Radwegs würden direkt entlang der L263 verlaufen.

Die Trassenbreite des durchgehend bestockten Bahndamms beträgt ca. 13m von denen ca. 3,5m für den Radweg zzgl. 0,5m Banketten beidseits, so dass insgesamt 4,5 m auf einer Länge von ca. 1.045m in Anspruch genommen werden.

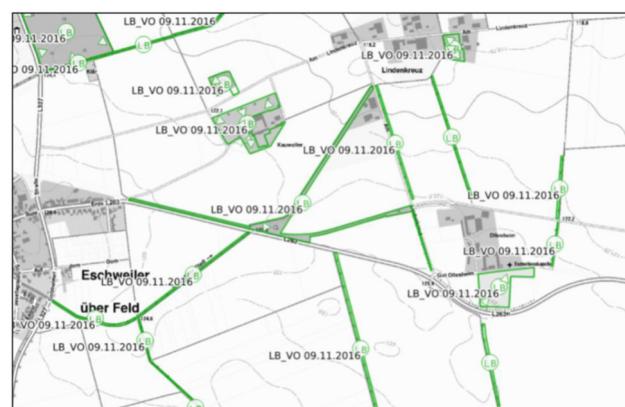
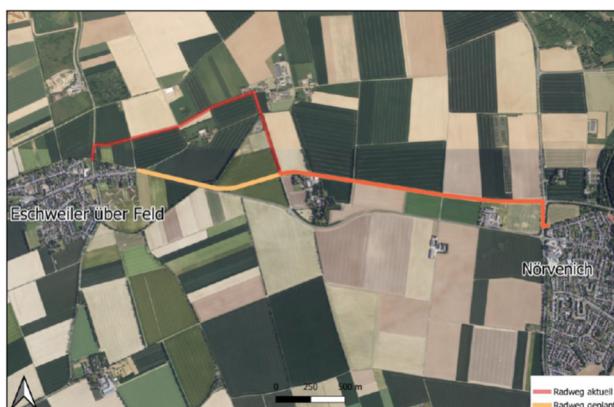


Abb. 1: Verlauf des Radweg-Neubaus (gelbe Linie), die östlich liegende orange Linie stellt den vorhandenen Radweg dar.

Abb. 2: Lage der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß VO vom 09.11.2016



Schutzgebiete und -objekte:

Für die Gemeinde Nörvenich liegt derzeit noch kein gültiger Landschaftsplan vor. Im Gebiet befinden sich aber geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile in den Gemeinden Merzenich, Nörvenich und der Stadt Düren im Kreis Düren“ vom 9. November 2016. Der durch den geplanten Radweg beanspruchte ehem. Bahndamm gehört zu einem dieser geschützten Landschaftsbestandteile.

Der verbliebene Bahndamm vom Beginn westlich des Gutes Ollesheim bis zum Ortseingang Eschweiler ü. Feld ist durchgehend bestockt. Die Bestockung ist zu Beginn und zum Ende hin so breit wie der Bahndamm wird aber in der Mitte an der L263, an der das Eschweiler Fließ kreuzt, von einem Feldgehölz (ca. 0,7 ha) begleitet. Der Bahndamm ist mit typischen, zum Großteil heimischen Gehölzarten bestockt (Eichen, Ahorn, Weißdorn, Hainbuchen, Eschen, Kirschen, Birken, etc., aber auch mit Robinien).

Es besteht gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 der VO u.a. das Verbot, Straßen, Wege – einschließlich Reitwege und Forstwirtschaftswege – oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, oder anzulegen, oder sie zu befestigen oder auszubauen. Zudem ist es gemäß Nr. 21 und Nr. 22 u. a. verboten, Gehölze nachhaltig oder erheblich zu schädigen und wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon (...) zu beschädigen.

Gemäß § 7 der VO kann von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Ein öffentliches Interesse besteht: Der geplante Fahrradweg zwischen den Orten Eschweiler über Feld und Nörvenich soll die beiden nach Einwohnerzahl größten von den insgesamt 14 Orten der Gemeinde Nörvenich verbinden. Die Bedeutung dieser Verbindung wurde bereits im Konzept „Rheinisches Radverkehrs Revier“ hervorgehoben, wo diese Route als Radvorrangroute (RVR) eingestuft ist und der Bau als wünschenswert angestrebt wird. Zudem wird im Westen des Hauptortes Nörvenich ein großes Einzelhandelszentrum errichtet. Ziel der Gemeinde ist es, dass man möglichst aus allen Orten des Gemeindegebiets sozusagen sternförmig mit dem (Lasten-) Fahrrad zu diesem Einkaufszentrum gelangen und dort seine Einkäufe tätigen kann.

Weiterhin ist im Osten des Hauptortes Nörvenich ein neues Gewerbegebiet entstanden, in welchem u.a. durch die Mega-Neuansiedlung der Firma Fressnapf in naher Zukunft mehr als 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Viele dieser Arbeitsplätze werden von Einpendlern aus dem Bereich Düren/Merzenich besetzt und diese sollen die Möglichkeit bekommen, auf einem durchgehenden Radweg mit dem Fahrrad zur Arbeit zu kommen.

Hinsichtlich des darzulegenden Atypik kann festgestellt werden, dass die Notwendigkeit der Einrichtung des Radwegs zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung nicht vorhersehbar war. Die o.g. Entwicklung der angrenzenden Ortsbereiche und die verkehrspolitische Zielsetzung, den Radverkehr – auch vor dem Hintergrund der Emissionsreduktion klimaschädlicher Gase – zu fördern, war in der Form nicht vorhersehbar.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 3a Landesnaturschutzgesetz wird durchgeführt.

Eingriffsregelung:

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gelten in der Regel nicht als Eingriffe „die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemlichen Nutzung (Natur auf Zeit).“ Sofern diese Sachverhalte erfüllt sind, kann im Ergebnis die Eingriffsregelung nicht angewandt werden.

Unabhängig davon plant die Gemeinde zudem in enger Abstimmung mit der UNB seitlich weitere Bäume zu pflanzen, so dass in Zukunft nicht nur Gehölz, sondern echte Bäume vorhanden sein werden, welche sich als Leitstruktur wegen der Wuchshöhe noch besser eignen. Zudem plant die Gemeinde auf einem gemeindeeigenen, rund 4.000m² großen und unmittelbar an der Wegetrasse gelegenen Grundstück, welches bisher als Lagerplatz benutzt wurde und keinen Bewuchs aufwies, künftig Anpflanzungen vorzunehmen. In Summe ist davon auszugehen, dass nicht nur der Radweg einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Verkehrswende leisten wird, sondern mit den genannten Maßnahmen auch die Pflanzen- und Tierwelt unmittelbar profitieren werden. Letztlich verläuft ein großer Teil der Trasse unmittelbar

parallel zur L263, welche einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 5.500 Fahrzeugen in 24h aufweist und daher bereits die verkehrsbedingten Emissionen einem größeren Artenreichtum im Gehölzstreifen entgegengestanden haben. Gerade hier wird das trassennahe und straßenferne Grundstück nach Bepflanzung einen wesentlichen positiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten können.

Artenschutz:

Es liegt eine Artenschutzprüfung des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung (Stand vom 28.05.2025, aktualisiert am 11.08.2025) vor. Im Ergebnis stellt diese fest:

“Im Zuge einer bereits im Vorfeld durchgeföhrten Datenrecherche konnte das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2025 angesetzt wurde. Als Ergebnis dieser Kartierung wurden insgesamt 21 Vogelarten festgestellt. Insgesamt wurden fünf planungsrelevante Arten betrachtet: Feldlerche, Mäusebussard, Rebhuhn, Star und Turmfalke. Hiervon wurde nur der Star als Brutvögel im direkten Einflussbereich festgestellt. Feldlerchen brüten erst in einem Abstand südlich der L263, die einen verdrängenden Effekt ausübt.

Die Gesamtbetrachtung der Vögel lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in erheblichem Maße erkennen. Zum Schutz der Vögel (und auch von Fledermäuse) ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig. Abweichungen hiervon erfordern eine Abstimmung mit der UNB.

Darüberhinausgehende funktionserhaltende Maßnahmen, sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sind nur dann notwendig, wenn relevante Gehölzstrukturen beansprucht werden, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stares identifiziert wurden. Dies scheint im Rahmen der Planung nicht der Fall zu sein.

Zum Erhalt der Funktion der Gehölzbestände als Leitstruktur für Fledermäuse, muss deren Durchgängigkeit nach den Rodungen für den Radweg, falls notwendig durch Nachpflanzungen wieder hergestellt werden.

Verbotstatbestände für weitere Artengruppen werden derzeit ausgeschlossen.“

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Vorhaben „Neubau Radweg von Eschweiler über Feld bis Gut Ollesheim, Gemeinde Nörvenich“ keinen Gebrauch.

Felssicherungsmaßnahmen am Seerandweg in Heimbach

Sachverhalt:

Von den Felsböschungen bergseitig des Seerandweges entlang des Südufers der Stauanlage Heimbach gehen Stein-schlag- und Felssturzgefahren aus. Die Stadt Heimbach plant daher eine Felssicherungsmaßnahme im Gefahrenbereich.

Die Maßnahme umfasst die Installation eines rückvernagelten Steinschlagschutznetzes mit einer Fläche von 120 m² sowie einer Auffangschürze auf der bergseitigen Seite des Schutznetzes mit einer Länge von 15 Metern. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Räumung der Baufläche erforderlich, einschließlich des Schneidens und Auf-Stock-Setzens von Gehölzen im betroffenen Bereich.

Die Eingriffsflächen befinden sich im Naturschutzgebiet (NSG) „Staubecken Heimbach“ und grenzen unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) bzw. das FFH-Gebiet „Kermeter“ (DE-5404-301).

Unweit nordwestlich beginnt zudem das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (DE-5304-301).

Im NSG ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Für die Sanierungsmaßnahme ist eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich (s.u.).

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden eine Artenschutzprüfung der Stufe I, eine FFH-Vorprüfung sowie Angaben zur Eingriffsregelung (jeweils: Diplom-Biologe Hartmut Fehr) vorgelegt.

Auszüge aus den Unterlagen:

Das Baufeld liegt in der Gemarkung Heimbach, Flur 13, Flurstück 98. Betroffen ist der felsige Hang an der Südseite des Seerandweges. Dieser steigt unmittelbar am Weg steil an und mündet im mit bodenständigem Laubwald bestandenen Hang. Der zu sichernde Abschnitt beginnt etwa 66 Meter hinter dem Wehr, welches das Staubecken von der Rur trennt.

Die unmittelbar neben dem Weg anstehenden (und zu sichernden) Felsen sind nach Norden ausgerichtet und somit beschattet. Die Felsen sind in weiten Teilen unbewachsen oder nur lückig mit Vegetation bestanden, hier vorwiegend mit Moosen, Farnen und Gräsern. Typische krautige Arten sind Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*). Teils sind die Felsen mit Efeu (*Hedera helix*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) überwachsen. Innerhalb des Felshanges gibt es Quellabflüsse in Spalten, entlang derer z.T. das für feuchte Stellen typische Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) wächst. Einer dieser Bereiche befindet sich etwa bei km 0 + 075. Ein zweiter Bereich liegt bereits außerhalb des Eingriffsbereiches. Auf dem Kopf stocken Hainbuchen (*Carpinus betulus*), deren Wurzeln teilweise unterspült sind und freiliegen.

Der Biotoptyp Fels/Felswände (GA, veg2) wird durch Überspannen mit einem Schutznetz auf einer Fläche von ca. 15 x 8 Meter = 120 qm direkt beansprucht. Lockeres Steinmaterial wird vorab abgeräumt. Der direkte Eingriff reduziert sich darüber hinaus v.a. auf das Setzen von Systemnägeln im Abstand von 1,5 x 1,5 Meter, die bis zu 5 Meter tief in den

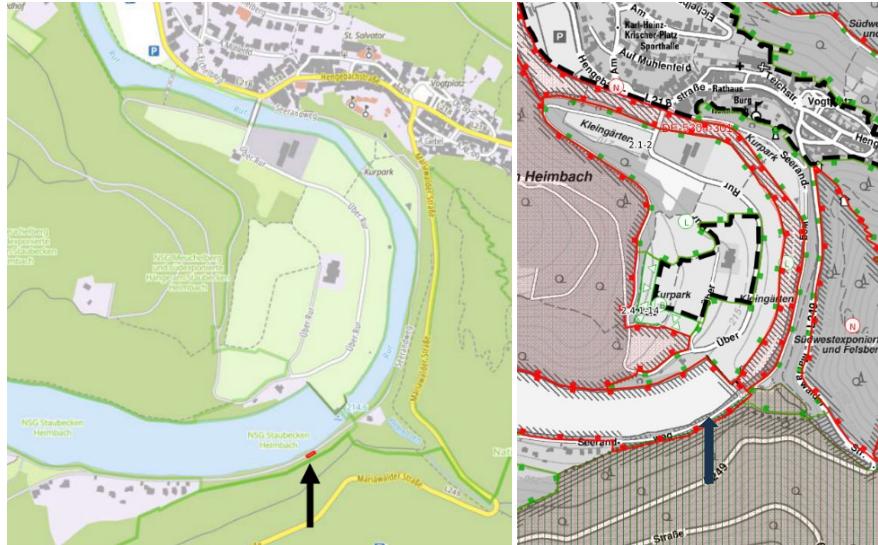


Abbildung 1: Lage der Eingriffsflächen (rot umrandet und Pfeil) am Seerandweg in Heimbach (links); Abgrenzung der betroffenen bzw. angrenzenden Schutzgebiete (rechts) [NSG: rot umrandet, LSG: grün umrandet, FFH-/Vogelschutzgebiet: schraffiert]

Felsen getrieben werden. Die hierzu nötigen Bohrungen haben einen Durchmesser von 90 mm. Auf dem Kopf wird zudem eine Auffangschürze gesetzt, die mit Rückabspannnägeln zusätzlich gesichert wird.

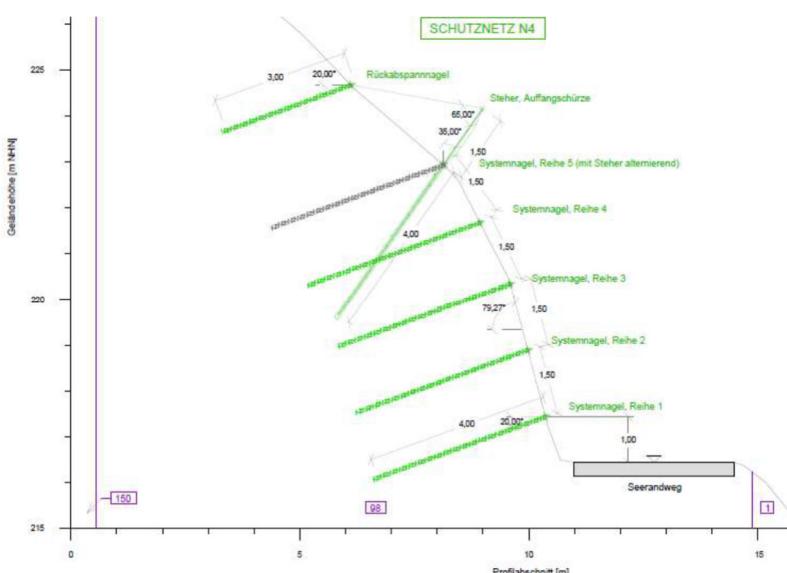


Abbildung 2: Querschnitt Felssicherungsmaßnahme

sowie unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überprüfung des Eingriffsbereichs hinsichtlich des potentiellen Vorkommens von Schlingnattern, Mauereidechsen, Fledermäusen und Haselmäusen, wird das Vorhaben gut-
achterlich als verträglich im Sinne des Artenschutzes eingestuft.

Die FFH-Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die hier geplanten Maßnahmen auszuschließen sind. Die Planung ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele für diese LRT und Arten erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Zur erforderlichen Befreiung für die Felssicherungsmaßnahme im Naturschutzgebiet:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Felssicherung für die Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch zunehmende Extremwetterereignisse aufgrund klimatischer Veränderungen bedingt ist, welche zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Heimbach nicht absehbar waren.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Eine Beteiligung der anerkannten Verbände gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zwecks Erteilung einer Befreiung wurde mit Schreiben vom 21.07.2025 durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zu "Felssicherungsmaßnahmen am Seerandweg in Heimbach" keinen Gebrauch.

Der direkte Eingriff in den Felsen ist mit knapp 0,4 qm Fläche, auf der die Bohrungen ausgeführt werden, sehr gering. Durch das Überspannen mit einem Schutznetz wird nicht unmittelbar in den Biotoptypen eingegriffen. Der Maschen-Inkrebisdurchmesser beträgt mindestens 60 mm, so dass die spärliche Felsspaltenvegetation problemlos durchwachsen kann. Die Gehölze oberhalb der Felswand werden zunächst auf den Stock gesetzt und können, ja sollen, wieder ausschlagen. Das Wurzelwerk dient der zusätzlichen Sicherung der Wand. Insofern werden die Gehölze in ihrer Entwicklung zurückgesetzt, aber nicht komplett beseitigt.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brut- und Nistzeit

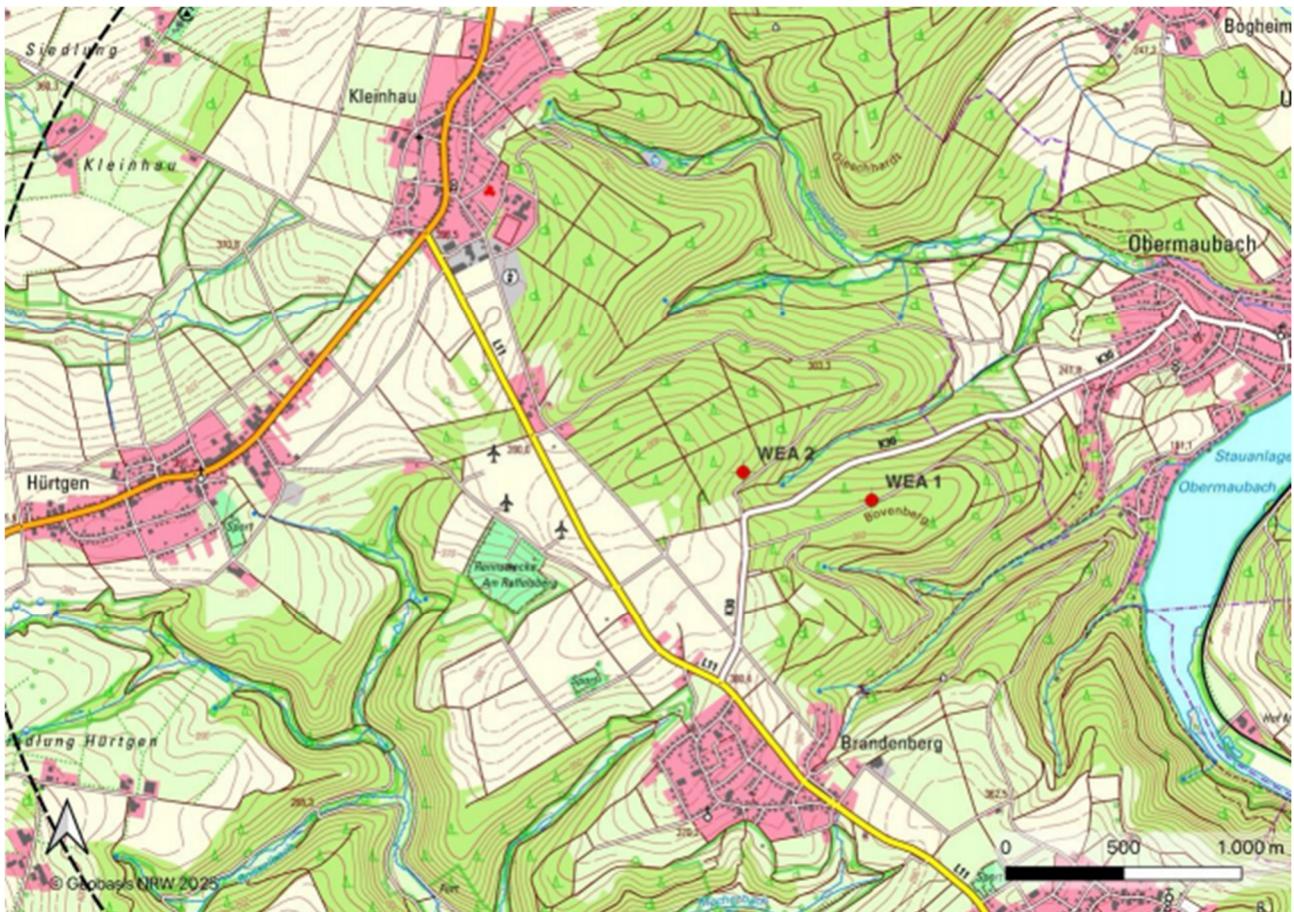
Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Hürtgenwald-Ochsenauel

Sachverhalt:

Die Firma REA GmbH Umweltinvest plant den Bau und Betrieb zweier Windenergieanlagen zwischen Hürtgenwald-Brandenbeg und Kreuzau-Obermaubach. Die Standorte befinden sich innerhalb einer Windkonzentrationszone der Gemeinde Hürtgenwald (9. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“). Errichtet werden sollen zwei WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2, mit einer Nennleistung von 7000 kW, einer Nabenhöhe von 132,44 Metern, Rotordurchmessern von jeweils 175 Metern und einer Gesamthöhe von 219,5 m. Die Standorte der zwei geplanten WEA liegen innerhalb eines Waldgebietes. (Gemarkung: Brandenberg, Flur: 23, Flurstück: 30 und Flur: 22, Flurstück: 10).

Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2-5 „Rurtalhänge“ des rechtsverbindlichen Landschaftsplans Nr. 7 „Hürtgenwald“. Im gesamten Umfeld des geplanten Windparks befinden sich Landschaftsschutzgebiete.

Bei Genehmigungen für genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 13 BImSchG) besteht hinsichtlich zu prüfender Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kein Beteiligungs- und Widerspruchsrecht des Landschaftsbeirates, da diese im Rahmen der Konzentrationswirkung durch die Immissionsschutzbehörde erfolgen.



Standorte der WEA: Gemarkung Hürtgenwald, Flur 22, Flurstück 10 und Gemarkung Hürtgenwald, Flur 23, Flurstück 30;

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (27.06.2025) durch das Planungsbüro Dr. Jürgen Prell bearbeitet und damit ordnungsgemäß ermittelt.

Auf die Einreichung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens kann gemäß § 6 WindBG verzichtet werden, da sich die WEA-Standorte in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben

des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Stattdessen teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Maßgaben aus dem Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt und in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgesetzt.

Die Baumaßnahmen stellen im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) wurde ein ökologisches Defizit ermittelt. Das Gesamtdefizit beider Windenergieanlagen wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit 72.057 ökologischen Werteinheiten ermittelt und ist zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Gesamtersatzgeld beider Windenergieanlagen wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 162.039 € ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Im Rahmen der modifizierten Artenschutzprüfung konnte die Betroffenheit von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbusard und Baumfalke nicht ausgeschlossen werden. Dies befindet sich noch in Prüfung.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden darüber hinaus eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldräumung bzw. des Baus der Anlagen zu Gunsten von Vögeln, der Wildkatze, (von Haselmäusen) und Fledermäusen festgesetzt. Zusätzlich sollte die Gestaltung des Mastfußes nicht dazu dienen Greifvögel anzulocken.

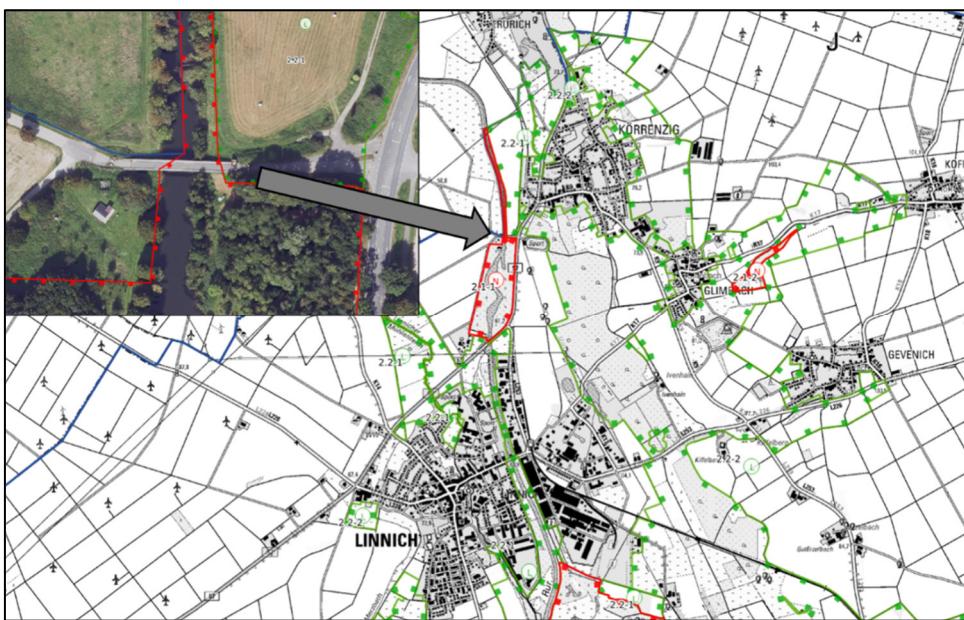
Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse ist eine Abschaltung der Anlagen bei definierten zeitlichen und klimatischen Bedingungen, vorgesehen. Die Beleuchtung des Mastfußes gesteuert durch Bewegungsmelder ist verboten. Es steht den Anlagenbetreibern frei ein Gondelmonitoring durchzuführen.

Die genaue Zuwegung steht noch nicht fest. Bei einer Betroffenheit von Haselmauslebensräumen (z.B. Schlagfluren) sind diese 1:1 auszugleichen.

Ersatzneubau der Rurbrücke „Körrenziger Weg“ bei Körrenzig, Stadt Linnich

Sachverhalt:

Im Sommer 2021 wurden durch das Hochwasserereignis unter anderem die Brücke über die Rur am Körrenziger Weg (Wirtschaftsweg) bei Linnich - Körrenzig beschädigt, so dass diese seitdem für jeglichen Verkehr gesperrt wurde. Die Brücke ist für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig und wird auch durch Erholungssuchende intensiv genutzt. Die Stadt Linnich plant daher eine Erneuerung der Brücke an gleicher Stelle. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die Obere Wasserbehörde / Bezirksregierung Köln.



Die Brücke befindet sich am nördlichen Rand des Naturschutzgebietes „Rur zwischen Linnich und Körrenzig“ gemäß Ziffer 2.1-1 des Landschaftsplans „Rur- und Indeae“ (LP 2), wobei die Rur mit ihren Uferbereichen hier das wertgebende Schutzgut darstellt. Das Widerlager auf der östlichen Uferseite befindet sich im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet „Ruraue und Rurniederung“ gemäß Ziffer 2.2-1 des LP 2.

Abbildung 1:
Übersichtskarte mit Lager des Rurbrücke „Körrenziger Weg“ (Quelle: inkasPortal Kreis Düren)

Das Brückenbauwerk soll am gleichen Ort ersetzt werden, um zukünftige schädigende Einflüsse aus einem eventuellen Hochwasser zu vermeiden, wird eine höhere Schlankheit der Konstruktion mit einhergehendem größerem Freibord über den Bemessungswasserständen angestrebt. Auf Mittelpfeiler kann hierdurch verzichtet werden.

Die Errichtung eines temporär befestigten Kranstellplatzes sowie dessen Zuwegung (Aushub Oberboden, Verlegung von Vliesmaterial mit Schottertragschicht) ist auf einer Grünlandfläche mit Grünlandumbruchverbot im LSG vorgesehen. Entlang des Rur-Ufers (NSG) wird es erforderlich, einzelne Gehölze zu entnehmen. Zudem wird im Seitenraum des Körrenziger Wegs niedriger Strauchbewuchs entfernt (LSG), um die Zuwegung zur Brücke zu ermöglichen. Arbeits- und Lagerflächen sind im Bereich bereits befestigter Flächen vorgesehen (LSG).

Die Brücke liegt genau an der Kreisgrenze. Nördlich des Bauwerkes grenzt der Kreis Heinsberg an. Die Rur dort ist analog der Festsetzung im LP 2 „Rur- und Indeae“ bis zur Flussmitte auch als Naturschutzgebiet (2.1-1) festgesetzt.

Im Kreis Düren ist es im Naturschutzgebiet als auch im Landschaftsschutzgebiet gemäß Festsetzung Ziffer 2.1 II Nr. 1 bzw. 2.2 II Nr. 1 verboten, bauliche Anlagen [...] zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Ausgenommen hiervon bleiben die Erneuerung und Instandsetzung bestehender baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur [...]. Sofern mit der Instandsetzung jedoch bauliche Veränderungen und / oder Eingriffe gem. § 14 BNatSchG einhergehen, ist gemäß den Erläuterungen zu 2.1 II Nr. 1 und 2.2 II Nr. 1 eine Ausnahme notwendig. Da das neue Brückenbauwerk baulich verändert sein wird, ist die Erteilung einer Ausnahme notwendig.

Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ausnahme gemäß 2.1 bzw. 2.2 II Nr. 1 erteilt werden.

Gemäß Festsetzung 2.1 Ziffer II bzw. 2.2 Ziffer II, Nr. 7 ist es verboten, feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände [...] zu lagern. Ausgenommen bleibt die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, sofern dies im NSG auf genutzten Flächen außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraubereichen von Bäumen und charakteristischer Geländeformen (z. B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer erfolgt. Unter kurzfristiger Lagerung wird ein

Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Eine Ausnahme kann erteilt werden für die über die vorgenannten Zeiträume hinausgehende (vorübergehende) Lagerung.

Da Lagerzeiträume über einem Monat hinaus zu erwarten sind, kann nach Prüfung des Sachverhaltes hier eine Ausnahme gem. 2.1 Ziffer II Nr. 7 bzw. 2.2 Ziffer II Nr. 7 erteilt werden.

Im Naturschutzgebiet ist es gemäß Festsetzungsziffer 2.1. II, Nr. 10 zudem verboten, Gehölze aller Art und Struktur (z. B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche), [...] zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-1 IV k) kann eine Ausnahme im begründeten Einzelfall für die Beseitigung von Gehölzen erteilt werden. Da Gehölzbeseitigungen im Uferbereich auf etwa 60 qm Fläche im Naturschutzgebiet zu erwarten sind, ist eine entsprechende Ausnahme zu erteilen. Im Landschaftsschutzgebiet ist keine Gehölzentfernung erforderlich.

Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ausnahme gemäß 2.1 bzw. 2.2 II Nr. 1 erteilt werden.

Artenschutzrechtliche Einschätzung und Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft:

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange und des Eingriffs liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden, sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Nistzeit erfolgt.

Insgesamt werden durch die Entfernung von Ufergehölzen etwa 60 qm Fläche am Ufer beansprucht, welche nach Abschluss der Maßnahme neu bepflanzt werden. Die Begrünung der Kranstellflächen mit der ursprünglichen Fettwiese soll nach der Baumaßnahme von selbst erfolgen. Die beräumten Flächen im Seitenraum des Körrenziger Wegs sollen sich nach Herstellung der Bankette ebenfalls von selbst begrünen.

Die durch den Abriss und den Neubau entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden daher als temporär bzw. geringfügig eingeschätzt. Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind im Falle eines vollständigen Rückbaus der temporär benötigten Arbeits-, Stell- und Lagerflächen und Wiederbepflanzung der beanspruchten Uferbereiche daher nicht notwendig.



Abbildung 2: Situation an der Brücke „Körrenziger Weg“ – im Vordergrund die Grünlandfläche (geplanter Kranstellplatz) (Foto UNB Kreis Düren)